
Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 34

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/66/L.36 und Add.1)]

66/253. Die Situation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/176 vom 19. Dezember 2011 sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011¹, S-17/1 vom 23. August 2011¹ und S-18/1 vom 2. Dezember 2011²

Arabischen Republik Syrien, insbesondere die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen der syrischen Staatsorgane gegen die Bevölkerung des Landes,

in Bekräftigung der Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta,

ferner bekräftigend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt und alle sonstigen mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Handlungen unterlassen sollen,

unter Begrüßung des Engagements des Generalsekretärs und aller diplomatischen Anstrengungen zur Beendigung der Krise,

1. bekräftigt ihr nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und betont, dass die gegenwärtige politische Krise in der Arabischen Republik Syrien friedlich beigelegt werden muss;

2. verurteilt entschieden die nach wie vor weit verbreiteten und systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die syrischen Staatsorgane,

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

² Ebd., *Supplement No. 53B (A/66/53/Add.2 und Corr.1)*, Kap. II.

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, für die Initiative der Liga der arabischen Staaten auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

10. *fordert* die syrischen Staatsorgane *auf*, für die Bereitstellung humanitärer Hilfe sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen zu eröffnen, die dieser Hilfe bedürfen;

11. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen, Unterstützung für die Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten zu gewähren, indem sie sowohl Gute Dienste zur Förderung einer friedlichen Lösung der syrischen Krise, darunter die Ernennung eines Sondergesandten, als auch technische und materielle Hilfe leisten, in Absprache mit der Liga der arabischen Staaten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten und sich dabei mit der Liga der arabischen Staaten abzusprechen.

*97. Plenarsitzung
16. Februar 2012*